

Vereinsstatuten von Lake it!

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

1. Name

Unter dem Namen „Lake it!“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („ZGB“) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck

Der Verein

- Sammelt und verbreitet Wissen und Verständnis über Tauchplätze und die Unterwasserwelt.
- Organisiert taucherische Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen unter Tauchern, fördert gemeinsame Interessen und realisiert gemeinsame Projekte. Die Mitglieder definieren und verfolgen gemeinsame Strategien.

3. Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

4. Pflichten der Mitglieder

4.1. Allgemeine Pflichten

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich:

- Die Interessen des Vereins und dessen Leitbild zu wahren.
- Die Vereinsstatuten in der jeweils geltenden Fassung und die gefassten Vereinsbeschlüsse anzuerkennen.
- Ein gutes Verhältnis mit den Partnern zu pflegen, mit denen der Verein zusammenarbeitet.
- Sich bei Unklarheiten und möglichen Interessenskonflikten mit dem Vereinsvorstand abzusprechen.
- Den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Wer gegen das Leitbild oder die Statuten verstösst kann durch die Vereinsversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

4.2. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100. Mitgliedern, die sich im Verein besonders engagieren, kann der Vorstand den Beitrag erlassen.

4.3. Erläuterung der Pflichten

a) Voraussetzungen, Aufnahme:

Jede natürliche Person kann jederzeit Mitglied werden. Minderjährige Personen brauchen eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung beim Vorstand. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige

Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Stimmrecht:

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das Recht, sich zu äussern und an der Diskussion teilzunehmen.

Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung. Vom Vorstand vorläufig aufgenommene Mitglieder erhalten ihr Stimm- und Wahlrecht erst nach der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft durch die Vereinsversammlung.

Das Stimm- und Wahlrecht kann bei Verhinderung an ein anderes Mitglied abgetreten werden. Das Vollmitglied, das seine Stimme an ein anderes Vollmitglied abtritt, hat dies dem Vorstand per Fax oder Email mitzuteilen.

c) Austritt:

Mitglieder können auf eigenen Wunsch auf jede ordentliche Vereinsversammlung austreten, oder auf Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt ist dem Vereinspräsidenten schriftlich oder per Email oder Fax mitzuteilen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied fristlos und mit sofortiger Wirkung auf jeden beliebigen Zeitpunkt aus dem Verein austreten. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem Vollmitglied der Verbleib im Verein bis zum nächstmöglichen Austrittstermin unzumutbar ist.

d) Ausschluss:

Mitglieder können von der Vereinsversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, muss aber sachlich gerechtfertigt sein. Das Vorliegen eines „Wichtigen Grundes“ ist nicht erforderlich. Ein sachlicher Grund ist namentlich gegeben, wenn das betreffende Vereinsmitglied die Vereinsstatuten oder das Leitbild des Vereins verletzt oder in einer anderen Weise den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwider handelt. Ein auszuschliessendes Mitglied ist von der Vereinsversammlung vor dem Ausschluss anzuhören.

Mitglieder, welche offensichtlich nicht mehr erreichbar sind, oder welche mit ihrer Mitgliedsgebühr für mehr als das laufende Vereinsjahr im Verzug sind, können durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Entscheid kann ein Mitglied innert 14 Tagen Rekurs einlegen, in diesem Fall wird der Ausschluss von der nächsten Generalversammlung endgültig entschieden. Dem Rekurs kommt dabei keine aufschiebende Wirkung zu.

4.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt und Ausschluss.

Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung aller Verpflichtungen während der Mitgliedschaftsdauer.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft gehen die Mitglieder ihrer Rechte gegenüber dem Verein verlustig. Insbesondere steht ihnen keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen zu.

III. Organisation

5. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

6. Vereinsversammlung

6.1. Allgemeines

Die Vereinsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Die Vereinsversammlung ist öffentlich und kann daher auch von interessierten Leuten besucht werden.

6.2. Ordentliche Vereinsversammlung

a) Ort, Zeit

Die Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt.

b) Einberufung:

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mit Angabe der Traktanden an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus.

c) Leitung der Vereinsversammlung

Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand eine Vertretung.

d) Beschlüsse:

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, deren Stimmrecht durch die Vereinsversammlung bestätigt wurde, gefasst, soweit Gesetz oder Statuten keine Ausnahme vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin.

Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Bei Stimmenthaltungen werden die betreffenden Mitglieder für die betreffende Wahl, bzw. Abstimmung, als nicht anwesend betrachtet.

Die Vereinsversammlung *beschliesst über:*

- Den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- Das Budget.
- Die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Statutenänderungen
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Vollmitgliedern
- Die Auflösung des Vereins.
- Das Leitbild.
- Alle weiteren Punkte, die nicht kraft Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind.

Beschlüsse können nur über traktandierte Punkte gefasst werden. Über nicht traktandierte Punkte kann nur diskutiert werden.

Zudem übt die Vereinsversammlung die Aufsicht über den Vorstand aus.

Die Vereinsversammlung *wählt* den Vorstand und den Präsidenten/die Präsidentin.

6.3. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst, oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand innert angemessener Frist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung sinngemäss.

7. Vorstand

7.1. Bestand, Konstituierung, Vertretungsbefugnis

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ausgenommen davon ist der Vorstandspräsident/die Vereinspräsidentin, der/die durch die Vereinsversammlung gewählt wird.

Jedes Vorstandsmitglied ist befugt alleine Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von CHF 300.- für den Verein einzugehen. Für Verbindlichkeiten über CHF 300.- muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand erarbeitet ein Leitbild und prüft die Aktivitäten des Vereins, ob sie mit dem Leitbild konform sind.

Der Vorstand koordiniert sämtliche Aktivitäten des Vereins und genehmigt diese. Er besorgt die administrativen Geschäfte des Vereins.

Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlungen.

Er vertritt den Verein nach Aussen.

7.3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefällig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

8. Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin

Die Amtsdauer des Vereinspräsidiums beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin repräsentiert den Verein gegen Aussen und leitet den Vorstand.

Bei Stimmgleichheit in der Vereinsversammlung oder bei Vorstandssitzungen hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

9. Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Beiträgen von Organisationen denen der Verein assoziiert ist, sowie aus Kursgebühren und Überschüssen von Vereinsveranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins haftet jeder Teilnehmer für seinen Beitrag persönlich.

Vereinsvermögen wird ausschliesslich für Vereinszwecke gebraucht.

IV. Vereinsveranstaltungen

10. Teilnehmer

An Vereinsveranstaltungen können nur Mitglieder teilnehmen.

Teilnehmende haben den Anweisungen des Organisers/der Organisatorin Folge zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich, nur an Tauchaktivitäten teilzunehmen, die ihrer Erfahrung und Ausbildung entsprechen.

Bei taucherischen Aktivitäten müssen die Teilnehmer ausreichend brevetiert sein.

11. Organisation der Aktivitäten

Jedes Mitglied kann, nach Absprache mit dem Vorstand und mit dessen Zustimmung, Veranstaltungen im Namen des Vereins organisieren. Im üblichen Rahmen dieser Veranstaltung darf der Organisator Verbindlichkeiten im Namen des Vereins eingehen.

Für die Detailplanung der Organisation und Durchführung der Aktivitäten ist das organisierende Mitglied selbst zuständig)

Organisatoren/Organisatorinnen von **taucherischen Aktivitäten** müssen:

- Zertifizierter Taucher/Zertifizierte Taucherin auf einer professionellen Stufe einer geläufigen Ausbildungsorganisationen sein.
- Eine gültige Haftpflicht- und Unfallversicherung besitzen, die das Durchführen von Tauchveranstaltungen abdeckt.
- Zusätzliche Versicherungen und Dokumente haben, die für Ausbildungszwecke von seinem/ihrer Verband vorgeschrieben sind.
- Bei allen Aktivitäten der Sicherheit aller Beteiligten oberste Priorität einräumen.

12. Durchführung von Tauchkursen

Für die Organisation von Kursen als Vereinsveranstaltung ist zudem Folgendes zu beachten:

- Tauchkurse müssen nach den Standards der Ausbildungsorganisationen durchgeführt werden.
- Falls Standardkurse von Tauchverbänden existieren, sind diese zu verwenden.
- Gibt es keine angebotenen Kurse der Tauchverbände, kann das Mitglied eine Kursausarbeitung erstellen und in Absprache mit den Verbänden die Teilnehmer zertifizieren.
- Falls keine Standardkurse für die betreffenden Inhalte von den Tauchausbildungsorganisationen existieren, können Kurse ausgearbeitet werden, die zu keiner Zertifizierung der Teilnehmer führen.

13. Vertrag und Haftung

13.1. Vertragsverhältnis

Trotz vollständig selbständiger Organisation der Aktivitäten durch ein Vereinsmitglied kommt der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Verein zustande, der Organisator ist nicht Vertragspartei. Bei Unterzeichnung eines Vertrags durch den Organisator erfolgt dies in Stellvertretung des Vereins nach Art. 32 ff. Schweizerisches Obligationenrecht („OR“).

13.2. Verhältnis zwischen den Statuten und einem separaten Vertrag

Die Vereinsstatuten bilden integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrags zwischen dem Verein und einem Teilnehmer einer Aktivität. Bei Widersprüchen zwischen den Statuten und einem speziellen Vertrag für eine bestimmte Aktivität gehen die Bestimmungen des speziellen Vertrags vor.

13.3. Haftung

Für Schäden bei der Organisation und Durchführung von Aktivitäten haftet der Verein weder für leichte noch grobe Fahrlässigkeit des Organisators.

14. Abrechnung, Entlohnung

Sämtliche Einnahmen von Aktivitäten sind offen dem Vereinsvorstand zu deklarieren. Ein zuvor vereinbarter Anteil ist dem Verein zu überlassen. Wurde kein Anteil im voraus vereinbart, ist der Überschuss gesamthaft dem Verein zu überlassen.

Je nach Aufwand und Dauer der Organisation und Durchführung einer Aktivität kann ein Mitglied vom Verein entlohnt werden. Der Vorstand beschliesst über die Entlohnung entsprechend dem aktuellen Budget.

V. Vereinsauflösung, Gerichtsstand und anwendbares Recht

15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen, wobei die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein müssen. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von 60 Tagen eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, in welcher über die Auflösung nur noch mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Der Verein wird auch aufgelöst, wenn dessen Organe nicht mehr statutengemäss bestellt werden können, wenn er zahlungsunfähig ist, sowie in den weiteren vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und dessen Mitglieder in Vereinsangelegenheiten oder unter Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten sind die Gerichte der Stadt Zürich zuständig. Anwendbar ist in allen diesen Fällen das Schweizer Recht.

Angenommen von der Vereinsversammlung vom

Zürich

Der Präsident

Der Aktuar